

SATZUNG

des Familienzentrums KESS der Samtgemeinden Wathlingen und Flotwedel

§1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- §1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen Familienzentrum KESS der Samtgemeinden Wathlingen und Flotwedel mit dem Zusatz „e.V.“.
- §1 Nr. 2 Der Verein wurde am 18.12.1997 errichtet und hat seinen Sitz in der Samtgemeinde Wathlingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Celle unter Registerblatt VR100734 mit der Vereins-Nr.1445 eingetragen.
- §1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- §1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- §1Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- §2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist es, Treffpunkt für Kinder, Mütter/Väter/Eltern, Singles, Seniorinnen und Senioren zu sein, in dem sie Kontakte finden, Erfahrungen austauschen und Lernangebote wahrnehmen können. Daneben steht die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie die frühpädagogische Förderung im Vordergrund.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Bildungs-, Beratungs-, Betreuungs- und Kulturangebote in Form von Kursen, Seminaren, pädagogischen Angeboten und Hospitationen, durch eine Familien- und Lebensberatungsstelle, durch die Unterhaltung eines Mütterzentrums, durch die Unterhaltung eines Mehrgenerationenhauses, einer Akademie und durch die Kooperation mit den verschiedenen Kindertagespflegestätten in der Region Aller-Fuhse-Aue und dem Jugendamt des Landkreises Celle.
Die Bezeichnung KESS steht für die angestrebten Zielgruppen Kinder, Eltern, Singles und Senior*innen.
- §2 Nr.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §2 Nr.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §2 Nr.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Erklärung wird drei Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahme durch den Vorstand wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Erklärung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in welchem sie dem Vorstand zugeht.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der/des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat Beiträge zu zahlen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr mit einer Frist von nicht weniger als zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung ist durch Ankündigung im Wathlinger Boten einzuladen.

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin oder einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, falls kein Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung gestellt wird.

Anträge auf Satzungsänderung oder der Antrag auf Auflösung des Vereins können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese Anträge als Tagesordnungspunkte in der Einladung mitgeteilt sind.

Zur Annahme der Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokoll zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten sein: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 8 Personen

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden qua Amt der/die Samtgemeindebürgermeister*in der Samtgemeinden Wathlingen und Flotwedel
- c) der/dem Finanzverantwortlichen
- d) der/dem Schriftführer/in
- e) der/dem Pressewart/in
- f) bis zu 2 Beisitzer/innen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, falls kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ende ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder den beiden stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

Der Vorstand kann mehrheitlich eine Geschäftsführerin bestellen. Ihr Aufgabenbereich ist einer gesonderten Geschäftsordnung zu entnehmen. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erlassen. Da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, wird jegliche Geschäftshaftung ausgeschlossen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Verein kann Personal führen.

§ 13 Mittel

Mittel des Vereins werden aufgebraucht durch Zuwendung von dritter Seite, aus Beiträgen der Mitglieder und erwirtschafteten Erträgen aus der satzungsgemäßen Tätigkeit.

Der/die Finanzverantwortliche verwaltet die Mittel des Vereins und legt der Mitgliederversammlung im Rahmen des Jahresberichtes des Vorstandes einen Kassenbericht vor. Für die Kassenprüfung werden zwei Revisoren/innen aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen sowie an die Samtgemeinde Flotwedel, Am Bahnhof 3, 29342 Wienhausen, je zu gleichen Teilen, zu Gunsten der Frauen- und Familienarbeit.

Ein Auflösungsbeschluss bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§14 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde am 18.12.1997 von der Gründungsversammlung des Vereins „Familien für- und miteinander – Frauen- und Familienzentrum der Samtgemeinde Wathlingen“ angenommen und trat sofort in Kraft.

In der Mitgliederversammlung vom 08.02.1999 wurde eine Neufassung der Satzung des Familienzentrums der Samtgemeinde Wathlingen e.V. angenommen und trat sofort in Kraft.

In der Mitgliederversammlung vom 08.06.2000 wurde eine Neufassung der Satzung des Familienzentrums KESS der Samtgemeinde Wathlingen e.V. angenommen und trat sofort in Kraft.

In der Mitgliederversammlung vom März 2003 wurde eine Neufassung der Satzung des Familienzentrums KESS der Samtgemeinde Wathlingen e.V. angenommen und trat sofort in Kraft.

In der Mitgliederversammlung vom September 2009 wurde eine Neufassung der Satzung des Familienzentrums KESS der Samtgemeinde Wathlingen e.V. angenommen und trat sofort in Kraft.

In der Mitgliederversammlung vom August 2010 wurde eine Satzungsänderung im §8 der Satzung des Familienzentrums KESS der Samtgemeinde Wathlingen e.V. angenommen und trat sofort in Kraft.

In der Mitgliederversammlung vom März 2023 wurden Satzungsänderungen in §1, §9, §10, §12 der Satzung des Familienzentrums KESS der Samtgemeinden Wathlingen und Flotwedel e.V. angenommen und traten sofort in Kraft.

In der Mitgliederversammlung vom September 2023 wurden Satzungsänderungen im §13 der Satzung des Familienzentrums KESS der Samtgemeinden Wathlingen und Flotwedel e.V. angenommen und traten sofort in Kraft.

Nienhagen im September 2023